

GASTWIRTSCHAFTSGESETZ FÜR DIE GEMEINDE TRIN



Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)

von der Gemeindeversammlung erlassen am 13. Dezember 1999.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Art. 3

Gesuch ***¹Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.***

²Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll***
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses***
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe***
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.***

³Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug***

b) *unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.*

Art. 4

Erteilung Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Lokalitäten baulich und unterhaltsmässig den Bedürfnissen an Hygiene und Wohlbefinden entsprechen, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5

Auflagen Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6

Vergrösserungen,
Verlegung,
Änderung der
Betriebsart ¹Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.
²Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7

Kleinhandel
mit gebrannten
Wassern ¹Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.
²Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

Art. 8

1. Betriebe
im Allgemeinen Die Festlegung der Öffnungszeiten wird der Betriebsleitung überlassen.

Art. 9

Ausnahmen ¹Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe Öffnungszeiten festgelegt werden.

²Am Vorabend des Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag und Weihnachtstag sind die Betriebe um 23.00 Uhr zu schliessen.

Art. 10

2. Anlässe Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

IV. Gebühren

Art. 11

Bewilligungsgebühren ¹Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
- b) für Anlässe Fr. 50.-- bis Fr. 300.--
- c) für Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.-- bis Fr. 300.--

²Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

³Für Anlässe von Ortsvereinen werden keine Gebühren erhoben.

Art. 12

Besondere Gebühren Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200. -- erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 13

Im Allgemeinen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Artikel 14 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

Art. 14

Ordnungsbusse ¹Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.-- zu bezahlen.

²Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Artikel 13 zur Anwendung.

Art. 15

Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Ausführungs-
bestimmungen Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 17

Aufhebung
bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 27. Juli 1981 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 18

Übergangs-
bestimmungen ¹Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.
²Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 19

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1999.

Der Gemeindepräsident:

W. Capatt

Der Gemeindegreiber:

O. Erni